



*Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.*

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
Europa- und Völkerrecht**

**Kodirektor des Forschungszentrums  
Ausländer- und Asylrecht (FZAA)**

**Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011 zum**

**Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Umsetzung  
aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechts-  
vorschriften an den EU-Visakodex (BT-Drs. 17/5470 vom 12. 04. 2011)**

## **1. Vorbemerkung**

Der Vertrag von Lissabon gibt der EU-Migrationspolitik eine neue Zielvorgabe auf den Weg. Artikel 79 Absatz 1 AEUV verpflichtet den EU-Gesetzgeber auf einen Politikansatz, der „in allen Phasen eine **wirksame Steuerung der Migrationsströme** ... gewährleisten soll.“ Hiernach müssen EU-Rechtsakte so ausgestaltet sein, dass der Umfang und die Zusammensetzung der Migrationsströme gesteuert werden kann. Die tatsächliche Beeinflussung des Migrationsgeschehens sichert der Politik den Einfluss auf die Rechtswirklichkeit und unterstützt die Akzeptanz durch die Bevölkerung. Auch der Bundesgesetzgeber verfolgt seit dem Zuwanderungsgesetz ein vergleichbares Ziel: „Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern“ (§ 1 Abs. 1 AufenthG).

Sowohl die **Rückführungs-Richtlinie** 2008/115/EG als auch die **Sanktions-Richtlinie** 2009/52/EG unterstützen den steuerungs-basierten Politikansatz. Die Rückführung vollzieht die Ausreisepflicht und die Sanktionierung der unrechtmäßigen Beschäftigung vermindert einen Pull-Faktor für den illegalen Grenzübertritt – entsprechend dem Vertragsziel einer „verstärkte[n] Bekämpfung von illegaler Einwanderung“ (Art. 79 Abs. 1 AEUV). Verlässliche Regeln zur Rückführung begründen hierbei keinen Widerspruch zu einer aktiven Flüchtlings- und Zugangspolitik. Seit der Rechtsverbindlichkeit der **Charta der Grundrechte** steht außer Frage, dass der EuGH menschenrechtliche Vorgaben notfalls im Wege der grundrechtskonformen Auslegung umsetzt (dies bekräftigt EuGH, Urt. v. 23.12.2009, Rs. C-403/09 (*Detiček*), Rn. 55).

Für die Richtlinienumsetzung gilt, dass Richtlinien – anders als Verordnungen – der Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen. Hiernach gibt die EU das Ergebnis vor, überlässt jedoch den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und der Mittel: „Nach ständiger Rechtsprechung [...] **verlangt die Umsetzung einer Richtlinie** in innerstaatliches Recht **nicht notwendig, dass ihre Bestimmungen förmlich und wörtlich in einer ausdrücklichen, besonderen Gesetzesvorschrift wiedergegeben werden**; je nach dem Inhalt der Richtlinie kann ein allgemeiner rechtlicher Rahmen genügen“ (EuGH, Rs. C-96/95 (*Kommission/Deutschland*), Slg. 1997 I-1653, Rn. 53). Hiernach erfordert auch die Umsetzung der Sanktions- und der Rückführungs-Richtlinie keine Übernahme aller Richtlinienbestimmungen in ausdrückliche Klauseln des AufenthG. Vielmehr reicht häufig der allgemeine rechtliche Rahmen des Bundes- oder Landesrechts für die Umsetzung, unter Einschluss von Rechtsnormen, die keinen formellen Gesetzescharakter besitzen.

## 2. Einreiseverbot (§ 11 AufenthG)

### Erteilung im Ermessen?

In der deutschen Gesetzessprache bezieht sich die Formulierungen „ist/wird“ bzw. „kann“ auf die Handlungspflicht bzw. das Ermessen der Verwaltungsbehörden im Verhältnis zum Bürger. Dagegen können diese Formulierungen bei EU-Richtlinien auch einen Handlungspflicht bzw. den **Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten** bei der Umsetzung zum Ausdruck bringen. In diesem Sinne verwendet der EU-Gesetzgeber die Begriffe in Artikel 11 Absatz 1 der Rückführungs-RL 2008/115/EG. In den schwerwiegenden Fällen des Satzes 1 gilt: „Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher“ (Englisch: *shall be accompanied by an entry ban*). In anderen Fällen „kann“ (*may*) ein Einreiseverbot verhängt werden. Dies Ermessen betrifft mithin nicht die Anordnung eines Einreiseverbots im Einzelfall, sondern das „Ob“ einer gesetzlichen Regelung in anderen Sachverhalten als denjenigen, für die der EU-Gesetzgeber das Einreiseverbot verpflichtend vorschreibt.

Dieses Ergebnis entspricht auch der **Entstehungsgeschichte**. Allgemein war die Einführung einer verpflichtenden Einreiseverbots mit unionsweiter Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten überaus umstritten (hierzu *B. Franßen-de la Cerda*, Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik, ZAR 2009, 17 f.). Durch die Einräumung eines Gestaltungsspielraums durch die Verwendung des Worts „kann“ wurde die Grundlage für einen Kompromiss gefunden, der nationalen Parlamenten einen Gestaltungsspielraum einräumt. Über die Umsetzung des Einreiseverbots in Form einer Verpflichtung oder eines Ermessens trifft Artikel 11 Absatz 1 die Richtli-

nie keine direkte Aussage. Hieran ändern auch die einzelfallbezogenen Ausnahmetatbestände des Absatzes 3 nicht, weil diese unabhängig davon gelten, ob das Einreiseverbot nach nationalem Recht im Ermessen der Behörde steht oder nicht.

### **Befristung von Amts wegen?**

Der Gesetzentwurf entscheidet sich für eine Beibehaltung des Befristungsantrags (§ 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die Richtlinienkonformität dieser Entscheidung hängt von der Auslegung des Artikels 11 Absatz 2 der Rückführungs-Richtlinie ab, der inhaltliche Vorgaben zum Befristungszeitraum trifft. Bereits eine unbefangene Lektüre der Norm zeigt, dass diese sich vorrangig auf die Fristberechnung bezieht – und **keine direkten Vorgaben zum Befristungsverfahren** tätigt. Insbesondere eine notwendige Verbindung mit der Rückkehrentscheidung wird im Wortlaut der Richtlinie nicht direkt ausgesprochen. Hiernach sprechen die besseren Argumente dafür, dass die Ausgestaltung des Befristungsverfahrens dem Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten unterfällt. Die Berichtspflicht zur Einreiseverbot nach Artikel 19 Rückführungs-Richtlinie bekräftigt, dass die Kommission bei eventuellen Problemen zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag für eine weitergehende Harmonisierung unterbreiten könnte.

Soweit die Ausgestaltung des Befristungsverfahrens dem nationalen Umsetzungsspielraum unterfällt, verstößt die Anordnung eines Antragserfordernis nach der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundsätzen der **nationale Verfahrenautonomie** nur gegen EU-Recht, wenn das Antragserfordernis die praktische Wirksamkeit der Befristungsregeln untergräbt. Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, zumal die Behörden gemäß § 82 Absatz 3 AufenthG auf die Antragsoption hinweisen sollen und das Antragserfordernis für den betroffenen Ausländer den Vorteil bietet, dass er den Zeitpunkt der Behördenentscheidung selber bestimmt. Dies gibt ihm die Möglichkeit, mit Blick auf die für den Befristungszeitraum maßgeblichen „jeweiligen Umstände des Einzelfalls“ (Art. 11 Abs. 2 Rückführungs-Richtlinie) einen für ihn günstigen Zeitpunkt zu wählen.

### **3. Abschiebung (Art. 10 Abs. 1 RL 2008/115/EG)**

Artikel 10 Absatz 1 Rückführungs-Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten verbindlich, überträgt ihnen jedoch zur **Beteiligung geeigneter Stellen** einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Auswahl der „geeigneten Stelle“ und die Form der „Unterstützung“ kann in unterschiedlichster Weise erfolgen und dürfte auch von örtlichen Gegebenheiten abhängen. Aus diesem Grund erscheint die Aufnahme einer speziellen Gesetzesbestimmung in das AufenthG nicht erforderlich; der allgemeine rechtliche Rahmen reicht aus (vgl. Vorbemerkung).

#### 4. Zeitraum der Rückführungshaft

Artikel 16 der Rückführungs-Richtlinie errichtet **strenge Vorgaben für den Haftzeitraum**. Die Haftdauer muss „so kurz wie möglich“ sein (Absatz 1) und wird regelmäßig überprüft (Absatz 3 und 4); eine Inhaftnahme von mehr als sechs Monaten ist nur in Ausnahmefällen zulässig (Absatz 6). Gemäß Artikel 17 Absatz 1 dürfen zudem speziell Minderjährige nur „im äußersten Fall“ (Englisch: *last resort*) inhaftiert werden. Diese Vorgaben sollen im neuen § 62 Absatz 1 AufenthG umgesetzt werden. Dessen Wortlaut ist teils mit der Rückführungs-Richtlinie identisch (auch wenn eine wortgleiche Übernahme nicht notwendig ist; vgl. Vorbemerkung). Auch soweit im Fall von Minderjährigen eine Inhaftierung „nur in besonderen Ausnahmefällen“ unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen darf, stimmt dies mit der Richtlinie überein. Deren Wortlaut zielt, ebenso wie der neue § 62 AufenthG, auf eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit – auch mit Blick auf die Grundrechte.

Es ist allgemein anerkannt, dass Artikel 104 GG die Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung im Einzelfall einfordert und darüber hinaus ein Beschleunigungsgebot enthält (hierzu *K. Hailbronner*, AusIR-Kommentar (2010), § 62 AufenthG Rn. 6 f.). Diese Verpflichtung gilt auch in der Zukunft und stellt sicher, dass die zuständigen Behörden und Gerichte die **Grundrechtskonformität jeder Inhaftierung** sichern. Nichts anderes gilt für die europäischen Grundrechte, insbesondere Artikel 5 EMRK sowie Artikel 6 Charta der Grundrechte. Die teils geäußerte Auffassung, dass eine Inhaftierung von maximal 18 Monaten gegen diese Gewährleistungen verstoße, trifft nicht zu (ebenso *S. Peers*, EU Justice and Home Affairs Law (3. Aufl. 2011), S. 574). Auch der EuGH äußert keine Zweifel an der Grundrechtskonformität des Artikels 15 der Rückführungs-Richtlinie (vgl. die Darlegungen in EuGH, Urt. v. 28.4.2011, Rs. C-61/11 PPU (*Eldridi*), insb. Rn. 43). Schließlich verbietet auch die UN-Kinderrechtskonvention die Inhaftnahme von Minderjährigen nicht generell, zumal Artikel 17 der Rückführungs-Richtlinie sowie der künftige § 62a Absatz 3 AufenthG ausdrücklich die Beachtung des Kindeswohls in der Haft absichern. Das Ergebnis einer **Grundrechtskonformität der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes** bekräftigen, dass diese durch die Normierung strenger Vorgaben zur Haftlänge und -prüfung eine Verbesserung der Rechtslage bewirken.

#### 5. Abschiebungs-Monitoring (Art. 8 Abs. 6 RL 2008/115/EG)

Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungs-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines „wirksame[n] Systems für die Überwachung von Rückführungen“ (Englisch: *Member States shall provide for an effective forced-return monitoring system*). Hierbei bleibt zuerst un-

klar, was **Gegenstand des Monitoring-Systems** sein soll; der Wortlaut gibt keine Hinweise. Allerdings ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte sowie der Begrifflichkeit des „forced-return monitoring“, dass sich das Monitoring auf die Einhaltung von Schutzbestimmungen zu Gunsten der rückgeführten Personen bezieht – und nicht etwa auf die Effektivität der Rückführungspolitik im Sinn einer möglichst großen Zahl an Rückführungen. Der Begriff des „forced-return monitoring“ entstammt den „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ gemäß dem Beschluss des Ministerkomitees des Europarats aus dem Jahr 2005, der im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie ausdrücklich in Bezug genommen wird.

Über den Gegenstand des Monitoring (Schutzrechte von Migranten) hinaus, kann der Norm keine weitere Vorgabe zur **Ausgestaltung des Abschiebungs-Monitoring** sowie der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) entnommen werden. Im Gegenteil: Bewusst wurde die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer Aufnahme von NGOs in den Richtlinienwortlaut – anders als bei Artikel 16 Absatz 4 Rückführungs-Richtlinie – verworfen (siehe *M. Schieffer*, Chapter V: Directive 2008/115/EC, in: K. Hailbronner. (Hrsg.): EU Immigration and Asylum Law. Commentary (2010), Art. 8 Rn. 5, 7). Zudem schreibt auch die Leitlinie 20 der zuvor genannten **Empfehlung des Europarats** keine NGO-Beteiligung vor:

Guideline 20: Monitoring and remedies

1. Member states should implement an effective system for monitoring forced returns.
2. Suitable monitoring devices should also be considered where necessary.
3. The forced return operation should be fully documented, in particular with respect to any significant incidents that occur or any means of restraint used in the course of the operation. Special attention shall be given to the protection of medical data.
4. If the returnee lodges a complaint against any alleged ill-treatment that took place during the operation, it should lead to an effective and independent investigation within a reasonable time.

Schließlich bekräftigt auch der systematische Vergleich mit der Artikel 8 Absatz 5 in Bezug genommenen Entscheidung 2004/573/EG, dass Artikel 8 Absatz 6 eine Monitoringverpflichtung im Einzelfall oder eine NGO-Beteiligung nicht zwingend vorschreibt. Stattdessen unterfällt die Ausgestaltung des Monitoring-Verfahrens dem **Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten**. Hierbei bieten die Rechtsschutzoptionen des Einzelnen sowie die behördeninternen Kontroll- und Aufsichtsregeln einen ausreichenden rechtlichen Rahmen, der den **Erllass ergänzender nationaler Normen entbehrlich** macht (vgl. zur Reichweite der Umsetzungspflicht erneut die Vorbemerkung). Der Ausbau von Monitoring-Modellen auch unter NGO-Beteiligung ist möglich, wird von der Richtlinie jedoch nicht vorgeschrieben.

Hinzu kommt, dass nationale Umsetzungsmaßnahmen nicht die Effektivität der Rückführungspolitik beeinträchtigen dürfen. Diese bezieht sich auch auf die schnelle Rückführung von aus-

reisepflichtigen Personen. In einem aktuellen Urteil betont der EuGH die notwendige Beachtung der **praktischen Wirksamkeit der Rückföhrungspolitik bei der Richtlinienumsetzung**: UmsetzungsmaÖnahmen dürfen nicht „die Verwirklichung des mit RL 2008/115 verfolgten Ziels beeinträchtigen, das darin besteht, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zu schaffen. [Unzulässig ist etwa, dass] eine nationale Regelung [...] die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung verzöger[t]“ (EuGH, Ur t. v. 28.4.2011, Rs. C-61/11 PPU (*El Dridi*), Rn. 59).

## 6. Spezielle Hafteinrichtungen

In der deutschen Sprachfassung legt Artikel 16 Absatz 1 Rückföhrungs-Richtlinie nahe, dass die Verfügbarkeit spezieller Haftanstalten sich auf das **gesamte Staatsgebiet** bezieht: „*Sind in einem Mitgliedstaat* solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen.“ Bei einem derartigen Verständnis bestehen Zweifel an der Richtlinienkonformität des § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG-Entwurf, der auf die Verfügbarkeit in einem „Land“ (Bundesland) abstellt.

Allerdings werden diese Zweifel von anderen Sprachfassungen nicht bestätigt. In der **englischen Sprachfassung** des Artikels 16 Absatz 1 heißt es: „*Where a Member State* cannot provide accommodation in a specialised detention facility and is obliged to resort to prison accommodation...“ Es wird also nicht das konditionale „if“, sondern das geografische „wo“ verwendet, das nicht notwendig eine einheitliche Beurteilung für einen Mitgliedstaat in seiner Gesamtheit verlangt. Ähnliches gilt für die französische Sprachfassung: „*Lorsqu'un État membre* ne peut les placer dans un centre de rétention spécialisé...“ Da bei Unterschieden zwischen den Sprachfassungen eine einheitliche Auslegung erfolgen muss, ist meines Erachtens keine einheitliche Beurteilung für jeden Mitgliedstaat durchzuführen; eine regionale Differenzierung ist möglich. Dieses Ergebnis entspricht der Verpflichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 EU-Vertrag zur **Achtung der nationalen Identität** der Mitgliedstaaten, „die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen *einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung* zum Ausdruck kommt.“

Die regionale Beurteilung der Unterbringungsmöglichkeit ändert nicht die Verpflichtung zur vorrangigen Unterbringung in speziellen Haftanstalten, die der vorgeschlagene § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG in beinahe wörtlicher Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 Rückföhrungs-Richtlinie zum Ausdruck bringt. Hiernach genügt der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut den Anforderungen der Richtlinie. Dessen ungeachtet verlangt die praktische Wirksamkeit

der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten **tatsächliche Schritte zum Ausbau spezieller Hafteinrichtungen** unternehmen. Als Frage der Rechtswirklichkeit muss diese Verpflichtung aber nicht gesetzlich niedergelegt werden. Sie ist politisch zu verantworten.

## 7. Haftbedingungen

Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungs-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung der **spezifischen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen** unter Einschluss von Minderjährigen. Diese Vorgaben werden in der Bundesrepublik durch zahlreiche Rechtsregeln des Jugendschutzrechts, insb. § 42 SGB VIII, sowie die Regeln zur Ausgestaltung der Abschiebehaft gewährleistet. Diese Rechtsregeln, die teils detaillierte Vorgaben enthalten, genügen der Umsetzungspflicht (vgl. Vorbemerkung). Die Aufnahme entsprechender Formulierungen in § 62a AufenthG ist nicht angezeigt, zumal der Detailgrad der spezialgesetzlichen Bestimmungen groß ist.

Artikel 16 der Rückführungs-Richtlinie betrifft die Haftbedingungen abstrakt-generell und regelt nicht die Voraussetzungen für die Inhaftnahme von rückzuführenden Personen im Einzelfall (dies ist Gegenstand von Artikel 15). Demgemäß betrifft auch das Besuchsrecht von NGOs gemäß Artikel 16 Absatz 4 die Eignung der Haftbedingungen als solcher – und nicht speziell die Kontrolle konkreter Einzelfälle. Auch aus diesem Grund gewährt die Bestimmung den NGOs keinen gebundenen Zugangsanspruch. Dies bekräftigt auch die englische Sprachfassung, die offen formuliert: „shall have the possibility to visit detention facilities“. Es geht um die Gewährleistung einer **Kontrollmöglichkeit**, die nicht systematisch verweigert werden darf – aber **nicht die Normierung eines Besuchsanspruchs**, wann immer eine NGO dies einfordert. Dies gilt umso mehr, als die Mitgliedstaaten das Richtlinienziel einer möglichst effektiven Rückführungspolitik nicht beeinträchtigen darf (hierzu Abschnitt 4).

## 8. AsylbLG

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und d der Rückführungs-Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten vor einer Rückführung „medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten“ sowie die **spezifischen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen**. Diese Verpflichtungen werden bei einer Inhaftnahme durch Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4 konkretisiert. Die allgemeinen Formulierungen sind kein Zufall; die Forderung der Kommission nach einer Inbezugnahme der Asyl-Aufnahme-Richtlinie 2003/9/EG

wurde in den Verhandlungen zurückgewiesen (hierzu *B. Franßen-de la Cerda*, Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie, ZAR 2008, 377/384). Auch aufgrund der vagen Formulierungen verpflichtet die Richtlinie nicht zur Änderung des Artikels 6 Absatz 1 AsylbLG. Dessen Reichweite stimmt schon dem Wortlaut nach mit den Vorgaben der Richtlinie überein. Hiervon unberührt sind freilich die Folgen die sich aus dem „Hartz-IV“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Dies ist jedoch keine Frage der Richtlinienumsetzung.

## 9. Übermittlungspflicht von Richtern

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Sanktions-Richtlinie errichten die Mitgliedstaaten „**wirksame Verfahren**“ zur Durchsetzung der Lohnansprüche von illegal Beschäftigten. Die Einzelheiten werden den Mitgliedstaaten als Umsetzungsspielraum überantwortet. Nun steht außer Frage, dass die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung in Deutschland existiert. Es wird jedoch argumentiert, dass die Übermittlungspflicht von Richtern gemäß Artikel 87 Absatz 2 AufenthG der praktischen Wirksamkeit der Bestimmungen entgegen stehe, weil sie das Einklagen von Geldern aufgrund der „Furcht“ vor einer Abschiebung infolge der Datenübermittlung an die Ausländerbehörden erschwere.

Ob diese Auffassung zutrifft, ist eine **europarechtliche Zweifelsfrage**, die in letzter Konsequenz nur vom EuGH geklärt werden kann. Eine Beurteilung fällt auch deswegen schwer, weil die den Mitgliedstaaten verbotene Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit einer Richtlinien-Bestimmung von den Umständen des Einzelfalls anhängt; der EuGH hat keine abstrakten Kriterien entwickelt, anhand derer die Frage der praktischen Wirksamkeit beurteilt werden kann. Auch unabhängig von einer europarechtlichen Verpflichtung steht es den Mitgliedstaaten aufgrund ihres Umsetzungsspielraums frei, Richter bei der Geltendmachung von Lohnansprüchen von der Mitteilungspflicht auszunehmen.

## 10. § 25 Abs. 4b AufenthG n.F.

Artikel 13 Absatz 4 der Sanktions-Richtlinie enthält nur sehr rudimentäre Vorgaben zur Vergabe eines befristeten Aufenthaltstitels an die Opfer ausbeuterischer Schwarzarbeit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (auch der Verweis auf die Opferschutz-Richtlinie 2004/81/EG füllt diese Lücke nur unvollständig aus). Schon wegen der geringen Detailgenauigkeit sind **keine Gründe für einen Richtlinienverstoß** des vorgeschlagenen § 25 Absatz IVb AufenthG ersichtlich. Ob



den Opfer ausbeuterischer Schwarzarbeit ein Arbeitsmarktzugang in Anlehnung an § 6a BeschVfV i.V.m. § 25 Absatz 4a AufenthG gewährt werden sollte, ist eine innenpolitische Entscheidung, die europarechtlich nicht determiniert ist.

Gleiches gilt für die **Gewährung von humanitären Aufenthaltstiteln** im Anschluss an ein Strafverfahren, etwa zur Durchsetzung zivilrechtlicher Lohnansprüche. Diese sind von der Sanktions-Richtlinie nicht geschuldet, sodass einer Rückführung nach Ablauf des Titels zur Aussage im Strafverfahren grundsätzlich nichts im Wege steht. Soweit dies politisch gewünscht ist, können humanitäre Titel nach Abschluss des Strafverfahrens nach nationalem Recht gewährt werden – sei es aufgrund des vorgeschlagenen § 25 Absatz IVb Satz 2 AufenthG im Rahmen einer Verlängerung des Titels nach Absatz 1 oder auf anderer Rechtsgrundlage. Tatsächlich sollte bei der Diskussion der Verlängerungsoption nach § 25 Absatz IVb Satz 2 AufenthG zur Durchsetzung von Lohnansprüchen beachten, dass die betroffenen Personen einen Titel aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder im Rahmen einer Härtefallkommission erlangen können.

Konstanz, den 23. Juni 2001

A handwritten signature in black ink, reading "Daniel Thym". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.